

1. Allgemeines

1.1 Die allgemeine Geschäftsbedingung der Dextra Data Solutions GmbH haben Gültigkeit für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Beratungs- und Dienstleistungen) und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten nicht, wenn der Vertragspartner der Dextra Data Solutions GmbH Konsument ist und das abgeschlossene Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter <http://www.dextra-data.at> abrufbar.

1.2 Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widerspricht die Dextra Data Solutions GmbH hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

1.3 Spätesten nach Annahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gelten die AGB als angenommen.

2. Angebote und Aufträge

2.1 Angebote der Dextra Data Solutions GmbH sind frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch eine Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der Ware durch die Dextra Data Solutions GmbH zustande. Geringfügig technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich Dextra Data Solutions GmbH auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor.

2.2 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Dextra Data Solutions GmbH Dritten zugänglich zu machen.

2.3 Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben des Herstellers wird keine Haftung übernommen.

2.4 Kommt es zu einer Stornierung nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder nimmt der Kunde die Ware nicht an kann die Dextra Data Solutions GmbH, ohne einen Nachweis, 15% des vereinbarten Preis für die angebotene Leistung als Entschädigung verlangen. Mindestens jedoch EUR 100,-, Dextra Data Solutions GmbH behält sich vor die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens.

3. Preise

3.1 Die Preise der Dextra Data Solutions GmbH sind sofort ohne Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, Dextra Data Solutions GmbH weist in der Rechnung eine Zahlungsfrist aus. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Nebenkosten und Versandkosten, diese werden nach der gültigen Preisliste der Dextra Data Solutions GmbH berechnet. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Bei einem Bestellwert von unter € 200,- berechnet die Dextra Data Solutions GmbH eine zusätzliche Kleinmengenbearbeitungspauschale von € 20,-, inkl. einer handelsüblichen Verpackung, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, unabhängig von der Indexsteigerung, wenn sich der Personalaufwand, der Wartungsaufwand, die allgemeinen Kosten wie Energie, Lizenzpreise, Mieten uvm. um mehr als 5 % erhöhen, die monatliche Wartungspauschale den gestiegenen Kosten anzupassen. Die Erhöhung muss drei Monate vor Inkrafttreten dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden. Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung der

Pauschale nicht einverstanden, kann dieser den Wartungsvertrag binnen drei Monaten ab Anzeige schriftlich kündigen. Wird der Vertrag nicht schriftlich gekündigt, so gilt die neue Pauschale als vereinbart, dies gilt nicht für die Indexanpassung.

3.4 Bei abgeschlossenen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monate wird Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die veröffentlichte Indexzahl vom Jänner im Jahr des Vertragsabschlusses. Eine Indexanpassung der Preise kann jährlich per 01. Jänner eines jeden Jahres durchgeführt werden, sollten die Preise in mehreren Jahren nicht angepasst worden sein können diese entsprechend der vergangenen Jahre nachgezogen werden. Dabei wird die Indexzahl vom Jänner des aktuellen Jahres mit der Indexzahl vom Jänner der Vorjahre verglichen und so der Prozentsatz der Entgeltanpassung für die folgenden zwölf Monate ermittelt. Verträge die nach dem 01.07. des Vorjahres abgeschlossen wurden, sind im darauffolgenden Jahr von der Preisanpassung ausgenommen.

4. Lieferzeit

4.1 Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht von der Dextra Data Solutions GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb 20 Werktagen nach der angegebenen Lieferzeit auf jeden Fall noch als rechtzeitig.

4.2 Falls die Dextra Data Solutions GmbH schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten ist, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 ff ABGB). Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf den Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 Wird der Dextra Data Solutions GmbH die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Käufer gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.

4.4 Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

5. Versand

5.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit eigenen Fahrzeugen der Dextra Data Solutions GmbH erfolgt. Die Dextra Data Solutions GmbH ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Dextra Data Solutions GmbH zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

6. Zahlung

6.1 Die Rechnungen der Dextra Data Solutions GmbH sind sofort ohne Anzug zu zahlen, es sei denn es ist

eine andere Zahlungsfrist oder Zahlungskonditionen auf der Rechnung ausgewiesen.

6.2 Leistet der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist, gerät er gemäß § 918 ABGB ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB Verzugszinsen in Höhe von neunkommazwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet werden. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

6.3 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck-/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.

6.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

7. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

7.1 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, kann die Dextra Data Solutions GmbH weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. Wir können dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß am Konto der Dextra Data Solutions GmbH eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.

7.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an die Dextra Data Solutions GmbH oder Dritte nicht pünktlich leistet.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Dextra Data Solutions GmbH behält das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.

8.2 Der Käufer hat die Dextra Data Solutions GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat der Dextra Data Solutions GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8.3 Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung der Dextra Data Solutions GmbH nicht nach, so kann die Dextra Data Solutions GmbH die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden

Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Dextra Data Solutions GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die Dextra Data Solutions GmbH ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit den offenen Forderungen aufgerechnet.

9. Gewährleistung

9.1 Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen und binnen angemessener Frist, jedenfalls innerhalb von 7 Tagen, schriftlich an die Dextra Data Solutions GmbH anzuzeigen.

9.2 Die Dextra Data Solutions GmbH ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von der Dextra Data Solutions GmbH zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, kann der Kunde nach Wahl der Dextra Data Solutions GmbH Nachbesserungen, Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen verlangen, wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum von Dextra Data Solutions GmbH übergehen. Hat der Kunde Dextra Data Solutions GmbH nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine angemessene Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen wegen desselben Mangels fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder im Falle wesentlicher Mängel die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche (z.B. jene aus Irrtum und ähnlichem) können nicht geltend gemacht werden.

9.3 Dextra Data Solutions GmbH kann die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Betrags, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an Dextra Data Solutions GmbH bezahlt hat.

9.4 Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnung oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu vermitteln.

9.5 Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung und Gewährleistung entfallen insbesondere:

9.5.1 Wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich bei Dextra Data Solutions GmbH rügt.

9.5.2 Wenn ein Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder Mangelhafter Mitwirkung des Kunden beruht.

9.5.3 Wenn nach dem Funktionstest Änderungen der Hard- und Softwarekonfiguration vorgenommen werden.

9.5.4 Für Schäden, Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, sofern diese nicht Dextra Data Solutions GmbH selbst zuzurechnen ist.

9.5.5 Für Programme, die durch den Kunden bzw. Dritten nachträglich verändert wurden.

Beseitigt Dextra Data Solutions GmbH auf Wunsch den Kunden einen solchen Mangel, kann Dextra Data Solutions GmbH hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

10. Haftung

10.1 Dextra Data Solutions GmbH haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Dextra Data Solutions GmbH haftet nicht für entgangenen

Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

10.2 Soweit die Haftung Dextra Data Solutions GmbH gegenüber beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern sonstigen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Dextra Data Solutions GmbH.

10.3 Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

11. Serviceleistungen / Dienstleistung

11.1 Notwendige Neukalkulation

Der Kunde ist verpflichtet. Dextra Data Solutions GmbH vollständig über alle Umstände, die die Realisierung der mit Dextra Data Solutions GmbH getroffenen Vereinbarungen betreffen, zu informieren. Bei der Kalkulation der Leistungen geht Dextra Data Solutions GmbH von der Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen aus. Sollten diese Informationen nicht zutreffen oder unvollständig sein und dadurch Mehraufwendungen seitens Dextra Data Solutions GmbH notwendig werden, wird das Angebot grundsätzlich unverbindlich und von Dextra Data Solutions GmbH entsprechend neu kalkuliert.

11.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Dextra Data Solutions GmbH setzt für eine erfolgreiche Projektrealisierung voraus, dass der Auftraggeber im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter von Dextra Data Solutions GmbH im Datenverarbeitungsumfeld schafft, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Insbesondere sind die zur Durchführung der Arbeit notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird Dextra Data Solutions GmbH im Rahmen der Ausführung der zu erbringenden Leistung jede notwendige Unterstützung und Mitwirkung unentgeltlich in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stellen.

11.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der Leistungsverpflichtung durch Dextra Data Solutions GmbH, so verlängert sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen.

11.4 Soweit Dextra Data Solutions GmbH Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein Dextra Data Solutions GmbH gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt.

11.5 Bei Stundenkontingenten können nicht verbrauchte Stunden 12 Monate mitgenommen werden danach verlieren diese ihre Gültigkeit.

12. Reparatureinsendungen

12.1 Einsendungen von Ware zur Reparatur müssen frei Haus an die Geschäftsadresse von Dextra Data Solutions GmbH erfolgen. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ware, die noch der gesetzlichen oder vertraglichen vereinbarten Gewährleistung unterliegt.

12.2 Eventuell mitgeliefertes Zubehör und eingebaute Optionen sind vom Kunden auf dem Lieferschein oder Reparaturauftrag zu vermerken. Nicht aufgeführtes Zubehör wird bei Verlust nicht ersetzt.

12.3 Wird vor der Reparatur die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, hat der Kunde dies auf den Begleitpapieren deutlich zu vermerken. Erteilt der Kunde keinen Reparaturauftrag, hat die Dextra Data Solutions GmbH die Erstellung des Kostenvoranschlags zu vergüten.

13. Datenverlust

Dextra Data Solutions GmbH setzt es als unbedingt erforderlich voraus, dass beim Auftraggeber eine jederzeit funktionsfähige Datensicherung vorliegt. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, es sei denn, Dextra Data Solutions GmbH hat sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet.

14. Vermittlungsgebühren

Der Auftraggeber verpflichtet sich eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von einem Jahresbruttogehalts des überlassenen Dienstnehmers zu zahlen, wenn der Auftraggeber diesen Dienstnehmer im Anschluss an die vertragliche Arbeitskräfteüberlassung oder innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung beim Auftraggeber oder einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenem Unternehmen ein Beschäftigungsverhältnis, welcher Art auch immer (auch als freier Dienstnehmer) eingetht.

15. Datenverarbeitung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Dextra Data Solutions GmbH die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an den Datenschutzverband übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dextra Data Solutions GmbH erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

16. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

17.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und der Dextra Data Solutions GmbH gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, auch wenn der Käufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat.

17.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

17.3 Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile - auch für Wechsel- und Scheckklagen - Wien. Die Dextra Data Solutions GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

1. Allgemeines

1.1 Die allgemeine Geschäftsbedingung der Dextra Data Solutions GmbH haben Gültigkeit für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Beratungs- und Dienstleistungen) und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten nicht, wenn der Vertragspartner der Dextra Data Solutions GmbH Konsument ist und das abgeschlossene Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter <http://www.dextra-data.at> abrufbar.

1.2 Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widerspricht die Dextra Data Solutions GmbH hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

1.3 Spätesten nach Annahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gelten die AGB als angenommen.

2. Angebote und Aufträge

2.1 Angebote der Dextra Data Solutions GmbH sind frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch eine Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der Ware durch die Dextra Data Solutions GmbH zustande. Geringfügig technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich Dextra Data Solutions GmbH auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor.

2.2 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Dextra Data Solutions GmbH Dritten zugänglich zu machen.

2.3 Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben des Herstellers wird keine Haftung übernommen.

2.4 Kommt es zu einer Stornierung nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder nimmt der Kunde die Ware nicht an kann die Dextra Data Solutions GmbH, ohne einen Nachweis, 15% des vereinbarten Preis für die angebotene Leistung als Entschädigung verlangen. Mindestens jedoch EUR 100,-, Dextra Data Solutions GmbH behält sich vor die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens.

3. Preise

3.1 Die Preise der Dextra Data Solutions GmbH sind sofort ohne Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, Dextra Data Solutions GmbH weist in der Rechnung eine Zahlungsfrist aus. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Nebenkosten und Versandkosten, diese werden nach der gültigen Preisliste der Dextra Data Solutions GmbH berechnet. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Bei einem Bestellwert von unter € 200,- berechnet die Dextra Data Solutions GmbH eine zusätzliche Kleinmengenbearbeitungspauschale von € 20,-, inkl. einer handelsüblichen Verpackung, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, unabhängig von der Indexsteigerung, wenn sich der Personalaufwand, der Wartungsaufwand, die allgemeinen Kosten wie Energie, Lizenzpreise, Mieten uvm. um mehr als 5 % erhöhen, die monatliche Wartungspauschale den gestiegenen Kosten anzupassen. Die Erhöhung muss drei Monate vor Inkrafttreten dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden. Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung der

Pauschale nicht einverstanden, kann dieser den Wartungsvertrag binnen drei Monaten ab Anzeige schriftlich kündigen. Wird der Vertrag nicht schriftlich gekündigt, so gilt die neue Pauschale als vereinbart, dies gilt nicht für die Indexanpassung.

3.4 Bei abgeschlossenen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monate wird Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die veröffentlichte Indexzahl vom Jänner im Jahr des Vertragsabschlusses. Eine Indexanpassung der Preise kann jährlich per 01. Jänner eines jeden Jahres durchgeführt werden, sollten die Preise in mehreren Jahren nicht angepasst worden sein können diese entsprechend der vergangenen Jahre nachgezogen werden. Dabei wird die Indexzahl vom Jänner des aktuellen Jahres mit der Indexzahl vom Jänner der Vorjahre verglichen und so der Prozentsatz der Entgeltanpassung für die folgenden zwölf Monate ermittelt. Verträge die nach dem 01.07. des Vorjahres abgeschlossen wurden, sind im darauffolgenden Jahr von der Preisanpassung ausgenommen.

4. Lieferzeit

4.1 Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht von der Dextra Data Solutions GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb 20 Werktagen nach der angegebenen Lieferzeit auf jeden Fall noch als rechtzeitig.

4.2 Falls die Dextra Data Solutions GmbH schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten ist, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 ff ABGB). Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf den Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 Wird der Dextra Data Solutions GmbH die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Käufer gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.

4.4 Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

5. Versand

5.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit eigenen Fahrzeugen der Dextra Data Solutions GmbH erfolgt. Die Dextra Data Solutions GmbH ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Dextra Data Solutions GmbH zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

6. Zahlung

6.1 Die Rechnungen der Dextra Data Solutions GmbH sind sofort ohne Anzug zu zahlen, es sei denn es ist

eine andere Zahlungsfrist oder Zahlungskonditionen auf der Rechnung ausgewiesen.

6.2 Leistet der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist, gerät er gemäß § 918 ABGB ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB Verzugszinsen in Höhe von neunkommazwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet werden. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

6.3 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck-/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.

6.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

7. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

7.1 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, kann die Dextra Data Solutions GmbH weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. Wir können dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß am Konto der Dextra Data Solutions GmbH eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.

7.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an die Dextra Data Solutions GmbH oder Dritte nicht pünktlich leistet.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Dextra Data Solutions GmbH behält das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.

8.2 Der Käufer hat die Dextra Data Solutions GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat der Dextra Data Solutions GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8.3 Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung der Dextra Data Solutions GmbH nicht nach, so kann die Dextra Data Solutions GmbH die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden

Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Dextra Data Solutions GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die Dextra Data Solutions GmbH ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit den offenen Forderungen aufgerechnet.

9. Gewährleistung

9.1 Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen und binnen angemessener Frist, jedenfalls innerhalb von 7 Tagen, schriftlich an die Dextra Data Solutions GmbH anzuzeigen.

9.2 Die Dextra Data Solutions GmbH ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von der Dextra Data Solutions GmbH zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, kann der Kunde nach Wahl der Dextra Data Solutions GmbH Nachbesserungen, Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen verlangen, wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum von Dextra Data Solutions GmbH übergehen. Hat der Kunde Dextra Data Solutions GmbH nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine angemessene Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen wegen desselben Mangels fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder im Falle wesentlicher Mängel die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche (z.B. jene aus Irrtum und ähnlichem) können nicht geltend gemacht werden.

9.3 Dextra Data Solutions GmbH kann die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Betrags, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an Dextra Data Solutions GmbH bezahlt hat.

9.4 Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnung oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu vermitteln.

9.5 Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung und Gewährleistung entfallen insbesondere:

9.5.1 Wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich bei Dextra Data Solutions GmbH rügt.

9.5.2 Wenn ein Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder Mangelhafter Mitwirkung des Kunden beruht.

9.5.3 Wenn nach dem Funktionstest Änderungen der Hard- und Softwarekonfiguration vorgenommen werden.

9.5.4 Für Schäden, Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, sofern diese nicht Dextra Data Solutions GmbH selbst zuzurechnen ist.

9.5.5 Für Programme, die durch den Kunden bzw. Dritten nachträglich verändert wurden.

Beseitigt Dextra Data Solutions GmbH auf Wunsch den Kunden einen solchen Mangel, kann Dextra Data Solutions GmbH hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

10. Haftung

10.1 Dextra Data Solutions GmbH haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Dextra Data Solutions GmbH haftet nicht für entgangenen

Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

10.2 Soweit die Haftung Dextra Data Solutions GmbH gegenüber beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern sonstigen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Dextra Data Solutions GmbH.

10.3 Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

11. Serviceleistungen / Dienstleistung

11.1 Notwendige Neukalkulation

Der Kunde ist verpflichtet. Dextra Data Solutions GmbH vollständig über alle Umstände, die die Realisierung der mit Dextra Data Solutions GmbH getroffenen Vereinbarungen betreffen, zu informieren. Bei der Kalkulation der Leistungen geht Dextra Data Solutions GmbH von der Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen aus. Sollten diese Informationen nicht zutreffen oder unvollständig sein und dadurch Mehraufwendungen seitens Dextra Data Solutions GmbH notwendig werden, wird das Angebot grundsätzlich unverbindlich und von Dextra Data Solutions GmbH entsprechend neu kalkuliert.

11.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Dextra Data Solutions GmbH setzt für eine erfolgreiche Projektrealisierung voraus, dass der Auftraggeber im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter von Dextra Data Solutions GmbH im Datenverarbeitungsumfeld schafft, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Insbesondere sind die zur Durchführung der Arbeit notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird Dextra Data Solutions GmbH im Rahmen der Ausführung der zu erbringenden Leistung jede notwendige Unterstützung und Mitwirkung unentgeltlich in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stellen.

11.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der Leistungsverpflichtung durch Dextra Data Solutions GmbH, so verlängert sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen.

11.4 Soweit Dextra Data Solutions GmbH Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein Dextra Data Solutions GmbH gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt.

11.5 Bei Stundenkontingenten können nicht verbrauchte Stunden 12 Monate mitgenommen werden danach verlieren diese ihre Gültigkeit.

12. Reparatureinsendungen

12.1 Einsendungen von Ware zur Reparatur müssen frei Haus an die Geschäftsadresse von Dextra Data Solutions GmbH erfolgen. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ware, die noch der gesetzlichen oder vertraglichen vereinbarten Gewährleistung unterliegt.

12.2 Eventuell mitgeliefertes Zubehör und eingebaute Optionen sind vom Kunden auf dem Lieferschein oder Reparaturauftrag zu vermerken. Nicht aufgeführtes Zubehör wird bei Verlust nicht ersetzt.

12.3 Wird vor der Reparatur die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, hat der Kunde dies auf den Begleitpapieren deutlich zu vermerken. Erteilt der Kunde keinen Reparaturauftrag, hat die Dextra Data Solutions GmbH die Erstellung des Kostenvoranschlags zu vergüten.

13. Datenverlust

Dextra Data Solutions GmbH setzt es als unbedingt erforderlich voraus, dass beim Auftraggeber eine jederzeit funktionsfähige Datensicherung vorliegt. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, es sei denn, Dextra Data Solutions GmbH hat sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet.

14. Vermittlungsgebühren

Der Auftraggeber verpflichtet sich eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von einem Jahresbruttogehalts des überlassenen Dienstnehmers zu zahlen, wenn der Auftraggeber diesen Dienstnehmer im Anschluss an die vertragliche Arbeitskräfteüberlassung oder innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung beim Auftraggeber oder einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenem Unternehmen ein Beschäftigungsverhältnis, welcher Art auch immer (auch als freier Dienstnehmer) eingetht.

15. Datenverarbeitung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Dextra Data Solutions GmbH die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an den Kreditschutzverband übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dextra Data Solutions GmbH erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

16. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

17.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und der Dextra Data Solutions GmbH gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, auch wenn der Käufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat.

17.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

17.3 Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile - auch für Wechsel- und Scheckklagen - Wien. Die Dextra Data Solutions GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.